



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über **die Genehmigung**

für einen Typ einer Glühlampe nach der Regelung Nr. 37
einschließlich der Änderung 03 Ergänzung 10

Communication concerning **approval**

of a type of filament lamp pursuant to Regulation No. 37
including amendment 03 supplement 10

Nummer der Genehmigung: **2GZ**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarken:
Trade names or marks of the device:
NARVA
2. Bezeichnung des Typs durch den Hersteller:
Manufacturer's name for the type of device:
68196
3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
NARVA Speziallampen GmbH
D-08523 Plauen
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
21.08.1995
6. Zuständiger Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
TÜV Fahrzeug-Lichttechnik GmbH
D-12587 Berlin
7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
29.08.1995
8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
400 047



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **2GZ**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: --
Extension No.:

9. Kurze Beschreibung:
Concise description:

Kategorie der Glühlampe: **H21W**
Category of filament lamp:

Nennspannung: **24 V**
Rated voltage:

Nennleistung: **21 W**
Rated wattage:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**
Colour of light emitted: **white**

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf dem Sockel
on the base

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt - not applicable

12. Die Genehmigung wird **erteilt**
Approval **granted**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **02.10.1995**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature: **by order**


Bartelsen

16. Folgende Dokumente, die die Genehmigungsnummer tragen, werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt:
The following documents, bearing the approval number shown above, are available on request:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **2GZ**

Erweiterung Nr.: --

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **2GZ**

Erweiterung Nr.: --

Für die Geräte wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

(E1) 2GZ

Jede Glühlampe muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

einer der unter 1. genannten
Fabrik- oder Handelsmarken,
der Lampenkategorie,
der Nennspannung,
der Nennleistung,
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.